

Bekanntmachung über die zuständige Behörde für die Zulassung der Träger des freiwilligen ökologischen Jahres

Zum 19.09.2019 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

[Bitte folgen Sie diesem Link, um die Tabelle an dieser Stelle auf dem Transparenzportal Bremen zu betrachten.](#)

Der Senat bestimmt:

§ 1

Zuständige Landesbehörde für die Zulassung der Träger des freiwilligen ökologischen Jahres nach § 1 Nr. 6 des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2118) ist der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr.

§ 2

Diese Bekanntmachung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 14. Februar 1995

Der Senat